



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/38/132G**

Vom **19.09.2012**

P120675

Kantonale Volksinitiative "Boden behalten – Basel gestalten! (Bodeninitiative)"

12.0675.01, Bericht des RR vom 13.08.2012

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.0675.01 vom 14. August 2012 beschliesst:

Die mit 3'142 Unterschriften zustande gekommene ~~unformulierte~~ **formulierte** Volksinitiative „Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)“ wird für rechtlich zulässig erklärt. Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.0675.01 vom 14. August 2012 beschliesst:

Die kantonale Volksinitiative "Boden behalten – Basel gestalten (Bodeninitiative)" wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.